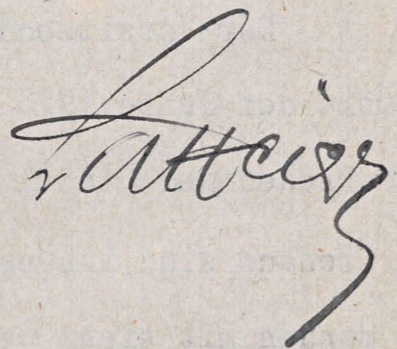
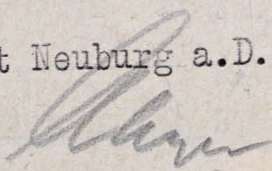


Die Erklärung des Stadtrates Dr. Gromer hat zur Kenntnis gedient. Der Stadtratsvorsitzende bedauert, wenn Jndiskretionen aus der Stadtratssitzung vorgekommen sind, erklärt aber, daß dagegen disziplinar nicht eingeschritten werden kann, da nach der Gemeindeordnung - Art. 177 - ein Dienststrafverfahren gegen ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrates nicht zulässig ist, wenn die Pflichtverletzung die Dienstentlassung begründet. Die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrates ist nicht zulässig.

Was die weitere Frage anbelangt, ob der Beschluß noch in Kraft sei, wonach städtische Beamte in Personalangelegenheiten sich nicht an Mitglieder des Stadtrates wenden sollen, so ist diese Frage zu bejahen. Er wird diesen Beschluß den sämtlichen Beamten neuerdings in Erinnerung bringen. Notwendig sei freilich, daß die Stadtratsmitglieder sich ebenfalls an den Beschluß halten und die betreffenden Beamten in solchen Fragen unter Berufung auf den Beschluß kein Gehör geben.

Stadtrat Neuburg a.D.



No. 20

## Stadtrats-Sitzung

abgehalten am Montag, den 5. November 1928.

### Gegenwärtig:

#### I. Vorsitzender:

Oberbürgermeister M a y e r.

#### 2. Die bürgerlichen Stadträte:

Scherer	Döllgast
Loibl	Lautenschlager <i>mtfj.</i>
Wink <i>als 2. Vorsitzender</i>	Metzger <i>mtfj.</i>
Heiß	Mohr <i>mtfj.</i>
Dr. Gromer	Burghart
Forster	Hees
Wünsch	Schöffel
Bunk	Rathgeber
Nebelmair.	Bachmeyer.

Anwesend: 16 stimmberechtigte Mitglieder.

#### 3. Verwaltungsoberinspektor Latteier.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
-	-	-	Sitzungsprotokoll vom 23. Okt. 1928.
1	1449	-	Beschaffung einer Motorspritze.
2	1504		Anwesen C 40
3	-		Baugesuch Heigl Peter.

Gegenstand	Beschluß	Referent	Nummer des Exhibit	Nummer des Vortrags
	Das Sitzungsprotokoll vom 23. Oktober 1928 wurde bekanntgegeben. - Erinnerungen wurden nicht erhoben.			
	<u>I. Öffentliche Sitzung.</u>			
	Herr Stadtrat W i n k hat in der heutigen Sitzung den Antrag gestellt, den Punkt betr. „Beschaffung einer Kraftfahrerspritze“ von der Tagesordnung abzusetzen, da er sich noch ins Benehmen mit der Freiw. Feuerwehr dahier setzen will.			
	Dem Antrage wird einstimmig stattgegeben.			
	Nach dem Gutachten des Stadtbauamts sind in dem städtischen Anwesen C 40 (Voraus-Haus) verschiedene Baumängel vorhanden.			
	Stadtrat beschliesst diese Reparaturen sofort vornehmen zu lassen und genehmigt den Aufwand hierfür zu 400 RM aus der Stadtkasse.			
	Das Baugesuch des Bauunternehmers Peter H. e. i. g. l. dahier über Umbau des Wohnhauses D 137 am Wilhelm und Margaretha-Oswald-Platz wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, dass die Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung und die technischen Revisionserinnerungen genau eingehalten werden und im übrigen die Bauausführung plangemäss erfolgt.			
	./.			

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß Gegenstand
4	1488		Grundstücksabtretung.
5	1503	-	Ausbauung der Strasse durch den Holzgarten.
6	1454	-	Wohnung im Hellhaus A 68.

Beschluß	Referent	Nummer des Exhibit	Nummer des Vortrags
<p>In der auf heute ordnungsgemäss anberaumten Sitzung des Stadtrats, zu der sämtliche 19 Mitglieder geladen und von denen 16 erschienen waren, wird mit allen Stimmen beschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auf das Gesuch des Maurermeisters Max B l a n k D 277 1/3 in Neuburg a.d.Donau vom 2.November 1928 wird demselben zu seinem Grundstück Plan-Nr.1939 1/17 Steuergemeinde Neuburg ein Grundstückstreifen von 1,5 m Breite und 35 m Tiefe von dem städt.Holzgartengrundstück Plan-Nr.1939 Steuergemeinde Neuburg um den Preis von 2,95 RM pro qm (entspricht 100 RM pro Dez.) käuflich abgetreten. - Der Kaufpreis ist am Tage der notariellen Verbriefung zu bezahlen.</li> <li>2. Blank hat sich zu verpflichten, den nunmehr in sein Eigentum fallenden Fussweg südöstlich seines jetzigen Besitztums auf seine Kosten weiter südöstlich neben sein nunmehriges Besitztum zu verlegen und die Einzäunungen wieder herzustellen.</li> <li>3. Die Kosten für die Vermessung, Vermarkung und Umschreibung hat Herr Blank zu tragen.</li> <li>4. Zur notariellen Beurkundung wird der Herr Stadtratsvorsitzende bzw. sein Vertreter bevollmächtigt.</li> </ol> <p>Nach Bekanntgabe des Gutachtens des Stadtbauamtes vom 30.v.Mts. hinsichtlich des Ausbaues der Strasse durch den Holzgarten beschliesst Stadtrat die Angelegenheit dem Bauausschuss zur Vorinstruktion zu überweisen.</p> <p>Die Wohnung zu ebener Erde im städtischen Anwesen A 68 (Hellhaus) wird mit sofortiger Wirkung der Witwe Walburga</p>			

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Befluß	Gegenstand
7	1365.	-	Polizeistunde.	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Befluß	Gegenstand
			<p>Wacker dahier auf die Dauer der baulichen Wiederherstellung ihres baufälligen Anwesens A 81 dahier mietweise überlassen.</p> <p>Die monatliche Friedensmiete beträgt 12 RM.</p> <p>Die mit ortspolizeilicher Vorschrift vom 21. September 1921 auf 12 Uhr nachts festgesetzte Polizeistunde kann für einzelne Gast- und Schankstätten bis 2 Uhr morgens, in ganz besonderen Ausnahmefällen (z.B. Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen) auch bis 3 Uhr verlängert werden.</p> <p>In der Regel ist vor der Veranstaltung die Genehmigung zur Verlängerung beim Stadtrat (Polizeiant) einzuholen, namentlich wenn von vornherein die Notwendigkeit der Ueberschreitung der Polizeistunde feststeht.</p> <p>Stadtrat beschliesst in seiner heutigen Sitzung nach Bekanntgabe der Zuschrift des Gastwirtevereins vom 27. Oktbr. or. einstimmig, Wirtschaftsbetrieben, die nach 12 Uhr noch offen halten wollen, durch die Nachtpatrouille eine Polizeistundverlängerung bis längstens 3 Uhr gegen eine sich nach der Zahl der Gäste richtende Gebühr von 1 - 10 RM erteilen zu lassen, wenn Gewähr dafür besteht, dass Mißbräuche und Ausschreitungen hieraus nicht erwachsen und die Massnahme mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vereinbar ist, worüber die betreffenden Polizeibeamten nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden haben.</p> <p>Für den Fall, dass sich irgendwelche ernstliche Mißstände ergeben sollten, behält sich der Stadtrat Widerruf jederzeit vor.</p>	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
8	1473.	-	Konzessionen für Cafés.	
8 a	1502	-	Krauthausweg.	
9	1494.	-	Rücktrittsgesuch des Oekonomierats Stadtrats Richard Metzger.	
10	-	--	Unwiderrufliche Anstellung.	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
			Zur Regelung der Gebühren in der vom Gastwirtsverein vorgeschlagenen Weise konnte sich Stadtrat nicht entschliessen.	
			Dem Ersuchen des Gastwirtsvereins, die Schliessung der Caféhäuser um 6 Uhr nachmittags zu veranlassen, kann nicht entsprochen werden, da die Cafés als Schankwirtschaften zu gelten haben, welche nicht als offene Verkaufsstellen im Sinne der Gewerbeordnung ( § 139 c ) anzusehen sind. - Auf sie haben die Bestimmungen über die Polizeistunde Anwendung zu finden. - Natürlich darf während der vorgeschriebenen Ladenschlusszeit kein Klein-Handelsbetrieb stattfinden.	
			Die Einfüllung eines Grabens über den sogen. Krauthausweg und die Einlegung eines Stückes Kanalrohr wird nach Antrag des Stadtrates Hees genehmigt. --	
			<u>II. Geheime Sitzung.</u>	
			Die Zuschrift des Herrn Oekonomierats Richard Metzger vom 3.ds.Mts. wurde in der heutigen Stadtratssitzung bekanntgegeben.	
			Stadtrat beschliesst auf Antrag des Herrn Stadtrats Loibl einstimmig, der Bitte des Herrn Metzger um Enthebung als Stadratsmitglied mit Rücksicht auf dessen hervorragenden Verdienste um die Stadt während seiner mehr als 25-jährigen Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung zunächst nicht zu entsprechen. Es soll vielmehr versucht werden, Herrn Metzger zur Zurücknahme seines Gesuches zuveranlassen.	
			Das Gesuch des Schulloffizianten Pankratius P a n k r a t z vom 30.X.1928 wurde bekanntgegeben. - Die Bestimmungen	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Befehl Gegenstand

### Beschluß

bezüglich der Unwiderruflichkeit für die Gemeindebeamten sind nach Art.88 G.O. von jenen für die Staatsbeamten verschieden. Während für diese nach einer gewissen Zahl von Dienstjahren kraft Gesetzes die Unwiderruflichkeit eintritt, ist nach der Gemeindeordnung die Verleihung der Unwiderruflichkeit ohne Rücksicht auf die Dauer des Dienstverhältnisses in das Ermessen des Stadtrates gestellt. - Vor Ablauf von 10 im Dienste der Stadtgemeinde zugebrachten Jahre hat bisher der Stadtrat keinem Beamten die Unwiderruflichkeit verliehen. Er ist deshalb auch diesmal nicht in der Lage vor Ablauf dieser Dienstzeit dem Gesuche näher zu treten und behält sich bei Erneuerung des Gesuches nach dem genannten Zeitpunkte endgültige Stellungnahme vor.

Dem weiteren Gesuche des Pankratz um Verleihung der Amtsbezeichnung „Schulhaus-Verwalter“ wird mit sofortiger Wirksamkeit stattgegeben.



**Stadtrat Neuburg a.d. Donau.**

*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*